SBK.2026.279
(STA.2026.376)
Art. 396

Entscheid vom 12. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtsschreiberin Groebli Arioli
Beschwerde-führer	***A._____,*** […], […]
Beschwerde-gegnerin	***Kantonale Staatsanwaltschaft,*** Tellistrasse 81, 5001 Aarau
Anfechtungs-gegenstand	Sistierungsverfügung der kantonalen Staatsanwaltschaft vom 14. Juli 2026 in der Strafsache gegen unbekannte Täterschaft

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
A._____ (fortan: Beschwerdeführer) erstattete am 9. April 2026 bei der Kantonspolizei des Kantons Aargau, Stützpunkt Aarau, Strafanzeige gegen Unbekannt. Er gab an, Opfer eines Anlage- bzw. anschliessenden Wiederherstellungsbetrugs (recovery scam) geworden zu sein. Er habe zwischen Februar 2025 und Februar 2026 Fr. 125'710.28 in Kryptowährungen investiert und schliesslich einen Verlust von Fr. 200'000.00 erlitten.

2.
Die kantonale Staatsanwaltschaft sistierte das Strafverfahren gegen Unbekannt wegen Betrugs mit Verfügung vom 14. Juli 2026. Die Sistierungsverfügung wurde am 16. Juli 2026 von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau genehmigt.

3.
3.1.
Gegen diese ihm am 20. Juli 2026 zugestellte Sistierungsverfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. Juli 2026 (Postaufgabe am 28. Juli 2026) bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, die Sistierung sei aufzuheben und die Strafuntersuchung fortzusetzen.

3.2.
Die mit Verfügung vom 4. August 2026 eingeforderte Sicherheit für allfällige Kosten in der Höhe von Fr. 800.00 leistete der Beschwerdeführer am 12. August 2026.

3.3.
Mit Beschwerdeantwort vom 18. August 2026 beantragte die kantonale Staatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Der Beschwerdeführer ist ohne Weiteres als Geschädigter i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO des von ihm behaupteten Betrugs zu betrachten. Als solcher erklärte er am 9. April 2026 i.S.v. Art. 118 Abs. 1 StPO gültig, sich als Privatkläger im Straf- und Zivilpunkt zu konstituieren (Formular "Strafantrag und Privatklage", Untersuchungsakten [UA]). Er ist damit Partei i.S.v. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO und deshalb berechtigt, die Sistierungsverfügung vom 14. Juli 2026 mit Beschwerde anzufechten (Art. 314 Abs. 5 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Auf seine gültig erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.
Die Staatsanwaltschaft kann eine Untersuchung sistieren, wenn die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt ist oder andere vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen (Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO). Vor der Sistierung erhebt die Staatsanwaltschaft die Beweise, deren Verlust zu befürchten ist. Ist die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt, so leitet sie eine Fahndung gemäss Art. 210 StPO ein (Art. 314 Abs. 3 StPO; ANDRÉ VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 25 zu Art. 314 StPO), mithin eine der Strafverfolgung dienende polizeiliche Suche nach der Täterschaft, die nicht nur aktiv, sondern auch passiv erfolgen kann, indem Fahndungsparameter in polizeilichen Fahndungssystemen eingetragen werden, deren Daten für die Strafverfolgungsbehörden abrufbar sind (BENEDIKT SCHERER / MICHAEL DRÜCK, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 1 zu Art. 210 StPO).

3.
Die Kantonspolizei Aargau erstattete am 28. April 2026 einen Rapport (UA). Diesem sind folgende Sachverhaltsfeststellungen zu entnehmen:

- Der Beschwerdeführer sei über LinkedIn durch eine Finanzberaterin namens "B._____" kontaktiert worden. Diese habe ihn auf die Kryptobörse-Plattformen "binance.com" und "crypto.com" aufmerksam gemacht. Der Kontakt zu "B._____" habe bis im September 2025 bestanden, danach sei der Kontakt abgebrochen.
- Im September 2025 sei er von einer Person namens "C._____" kontaktiert worden. Dieser habe angegeben, bei der Firma namens "Chainalysis" zu arbeiten und gegen eine Gebühr verlorengegangenes Geld, das in Kryptobörsen investiert worden sei, zurückzuholen. Der Kontakt zu "C._____" sei Ende Februar 2026 abgebrochen.
- Der Beschwerdeführer habe der unbekannten Täterschaft in 19 Überweisungen insgesamt Fr. 125'710.28 überwiesen. Die Zahlungen seien nach Grossbritannien und in die USA gegangen.
- Der Beschwerdeführer stehe in Kontakt mit der Firma "D._____ GmbH", welche forensische Unterstützung zur raschen Einordnung des Vorfalls, zur Nachverfolgung von Transaktionen sowie zur Sicherung digitaler Spuren als Grundlage für weitere Massnahmen bei Betrugsfällen, Wallet-Hacks oder Ransomware anbiete.
- "binance.com" und "crypto.com" könnten nur als bedingt "sicher" eingestuft werden, da die Hauptrisiken einerseits im Kryptohandel allgemein und andererseits im betrügerischen Umfeld lägen.
- Gestützt auf die durchgeführten Ermittlungen könne festgehalten werden, dass die Täterschaft aus dem Ausland und länderübergreifend agiere. Die Täterschaft handle organisiert, gehe arbeitsteilig vor und verstehe es sehr gut, sämtliche digitalen Spuren zu verschleiern.

Gründe, weshalb auf diese Sachverhaltsfeststellungen nicht abzustellen wäre, sind keine ersichtlich.

4.
4.1.
4.1.1.
Die kantonale Staatsanwaltschaft stützt die Verfahrenssistierung auf Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO und erwägt, die vorhandenen Spuren seien verhältnismässig nachverfolgt bzw. erfasst worden. Die aus dem Ausland agierende Täterschaft habe nicht ermittelt werden können und bleibe weiter unbekannt.

4.1.2.
Der Beschwerdeführer macht mit Beschwerde geltend, es sei von ihm ein Privatgutachten bei der Firma "D._____ GmbH" in Auftrag gegeben worden und die forensische Untersuchung lasse konkrete Ermittlungsansätze erwarten. So bestehe eine realistische Chance, zumindest einen Teil der entwendeten Vermögenswerte zu lokalisieren, zu sichern und gegebenenfalls zurückzuführen.

4.1.3.
Die kantonale Staatsanwaltschaft führt mit Beschwerdeantwort aus, Online-Anlagebetrug folge wiederkehrenden Mustern (Vertrauensaufbau, vorgetäuschte Gewinne, steigende Einzahlungen bis zum Kontaktabbruch), laufe über schwer rückverfolgbare Kommunikations- und Geldwäschereistrukturen und sei deshalb trotz möglicher Ermittlungsansätze im Einzelfall meist kaum aufklärbar, weshalb umfassende Untersuchungen oft in keinem Verhältnis zum Ressourceneinsatz stünden. Deshalb verfahre sie in solchen Fällen nach einem von der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz SSK empfohlenen 3-Phasen-Modell (vgl. hierzu Beschwerdeantwortbeilage 1). In Phase 1 würden in jedem Verfahren konkrete Spuren insbesondere zu stattgefundenen Kommunikationen und Geldflüssen gesichert und es werde geprüft, ob eine Sicherstellung von Deliktsgut möglich sei. In Phase 2 würden die erhobenen Daten in einen Datenpool eingespeist, in welchem die Daten aller in der Schweiz zu ähnlichen Delikten geführten Ermittlungen aggregiert seien und fortlaufend mit dem Ziel analysiert würden, Tätergruppen und weitere Geschädigte zu identifizieren. Soweit es dabei gelinge, neue und erfolgsversprechende Ermittlungsansätze sichtbar zu machen, werde in Phase 3 die Wiederaufnahme von sistierten Strafverfahren geprüft. Dem vom Beschwerdeführer in Auftrag gegebene Privatgutachten sei entgegenzuhalten, dass es sich bei Kryptovermögen um sehr volatile Vermögenswerte handle, welche über zahlreiche Transaktionen und Aufsplittungen zum Zweck der Herkunftsverschleierung weitertransferiert würden. Nach den bisherigen Erfahrungen sei eine erfolgreiche Beschlagnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht

mehr möglich, da die betroffenen Gelder in vergleichbaren Fällen regelmässig über mehrere Transferstationen weitergeleitet und dabei aufgesplittet würden. Hinzu komme, dass die vom Beschwerdeführer genannte "D._____ GmbH" weder den Nachweis der Existenz seiner Vermögenswerte noch eine Walletadresse der mutmasslich eruierten Vermögenswerte des Beschwerdeführers habe vorbringen können. Es seien keine erfolgsversprechenden Ermittlungshandlungen ersichtlich. Die nach der Eingabe des Beschwerdeführers erwähnten möglichen Ermittlungsansätze seien durch die Kantonspolizei Aargau überprüft worden. Da derzeit keine anderen, erfolgsversprechenden Ermittlungsansätze ersichtlich seien, sei die Untersuchung bis zum allfälligen Erfolg dieser Massnahmen zu sistieren.

4.2.
Bei einem Online-Anlagebetrug bzw. einem anschliessenden Wiederherstellungsbetrug (recovery scam) wie vorliegend ist davon auszugehen, dass die Täterschaft sich im Ausland befindet und die Aufklärung der Delikte durch zahlreiche Verschleierungshandlungen verunmöglicht. Die kantonale Staatsanwaltschaft legt überzeugend dar, dass eine Beschlagnahme von Kryptovermögen wegen der Weiterleitung über mehrere Transferstationen und Aufsplittung der betroffenen Gelder zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Den Akten lassen sich keine Unterlagen entnehmen, die eine Verfolgung der Geldflüsse ermöglichen. Ohnehin bestehen kaum Erfolgschancen, die Geldflüsse zur eigentlichen Täterschaft nachzuverfolgen, da sie erfahrungsgemäss aufwändig in Geldwäscherei-Netzwerken verschleiert werden. Entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde ist auch nicht einzusehen, weshalb das bei der Firma "D._____ GmbH" in Auftrag gegebene Privatgutachten daran etwas ändern sollte. Konkrete Ermittlungsansätze, mit Hilfe der "D._____ GmbH" zumindest einen Teil der abhandengekommenen Vermögenswerte zurückzuführen, werden nicht dargetan. So wird zwar in den (undatierten) E-Mails der Firma "D._____ GmbH" betreffend Updates bei den Aussichten von zwei bzw. einem identifizierten Wallet(s) gesprochen (vgl. Beilagen zur Strafanzeige Cyberdelikt; UA), eine Walletadresse bzw. konkrete Massnahmen zur Sicherstellung der Vermögenswerte indessen nicht vorgebracht. Vielmehr wird ausgeführt, dass sich derzeit nicht feststellen lasse, ob und in welcher Höhe sich aktuell noch Gelder des Beschwerdeführers auf den Plattformen befänden. Der Nachweis der Existenz der Vermögenswerte des Beschwerdeführers wird damit nicht dargetan.

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die kantonale Staatsanwaltschaft in Anwendung des von der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz empfohlenen 3-Phasen-Modells die Strafuntersuchung bis zum Vorliegen neuer wesentlicher Erkenntnisse, die am ehesten von den (in Phase 2) eingeleiteten passiven Fahndungsmassnahmen zu erwarten sind, sistierte. Als Strafverfolgungsbehörde hat die kantonale Staatsanwaltschaft den für eine Straftat relevanten Sachverhalt festzustellen, dabei

aber nicht aufs Geratewohl, sondern hypothesengeleitet zu ermitteln (Urteil des Bundesgerichts 6B_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.3.3). Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Frage, von welchen tatsächlichen Annahmen auszugehen ist, sondern auch im Hinblick auf die Frage, welche Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind und welche nicht. Bei der Beurteilung dieser Fragen steht der kantonalen Staatsanwaltschaft ein Ermessensspielraum zu. Sie – und nicht (auf Beschwerde hin) die Beschwerdeinstanz – hat die Untersuchung zu führen (Art. 308 Abs. 1 StPO), den Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht abzuklären, den Einsatz der Mittel und Möglichkeiten zu beurteilen, das Vorgehen festzulegen und entsprechende Aufträge zu erteilen. Eine diesbezügliche Unangemessenheit, welche mit Beschwerde gestützt auf Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO gerügt werden könnte, liegt nicht bereits dann vor, wenn auch eine andere Untersuchungsführung angemessen gewesen wäre, sondern erst, wenn die tatsächliche Untersuchungsführung geradezu unzweckmässig erscheint (vgl. hierzu PATRICK GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 17 zu Art. 393 StPO). Dies ist hier nicht der Fall. Die vom Beschwerdeführer mittels forensischer Untersuchung der Firma "D._____ GmbH" vorgeschlagenen möglichen Ermittlungsansätze erscheinen gerade nicht zweckmässiger als die von der kantonalen Staatsanwaltschaft gewählte Vorgehensweise und auch ansonsten ist keine zweckmässigere Vorgehensweise ersichtlich. Der vorliegende Fall rechtfertigt es schliesslich auch unter dem Aspekt seiner Schwere – selbst wenn Online-Anlagebetrugsdelikte in ihrer Gesamtheit sozialschädlich sind – nicht, trotz kaum gegebener Erfolgsaussichten knappe Untersuchungsressourcen von anderen Fällen abzuziehen, anstatt gemäss dem gerade für solche Fälle entwickelten 3-Phasen-Modell vorzugehen.

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

5.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es ist ihm keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 sowie den Auslagen von Fr. 48.00, zusammen Fr. 848.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit der von ihm geleisteten Sicherheit von Fr. 800.00 verrechnet, so dass er der Obergerichtskasse noch Fr. 48.00 zu bezahlen hat.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 12. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Richli	Groebli Arioli